

VERFASSUNG DES KINDERGARTENS ST. BILHILDIS



Die Verfassung des Kath. Kindergarten St. Bilhildis Veitshöchheim

Präambel

- (1) Am 3. sowie am 28. und 29. April und am 2. Oktober 2017 trat im Kath. Kindergarten St. Bilhildis das pädagogische Team als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Kath. Kindergartens St. Bilhildis sind die Gruppenkonferenzen, der Kindergartenrat, das Kinderparlament sowie die Kindersprechstunde.

§ 2 Gruppenkonferenzen (Krippenkreis, Kiga-Farbkreis, Schuki-Kreis)

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden mindestens einmal in der Woche statt. Bei Bedarf können die Gruppenkonferenzen im Schulkinder- und Kindergartenbereich öfter zusammentreten.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenkonferenz ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Themen für die Gruppenkonferenzen werden im Laufe der Woche gegebenenfalls visualisiert und auf einer Pinnwand für alle sichtbar gesammelt.
- (4) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (5) In den Gruppenkonferenzen des Schulkinder- und Kindergartenbereichs werden ggf. vor Entscheidungen des Kinderparlaments die vom Kinderparlament vorbereiteten Alternativen besprochen und die jeweiligen Vor- und Nachteile abgewogen. Die Entscheidungsvorlagen werden von den jeweiligen Delegierten mit Unterstützung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgestellt.

- (6) In den Krippengruppen entwickeln die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Krippenkindern nach und nach eine Gesprächskultur und beteiligen die Kinder im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche vor allem an Entscheidungen, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.
- (7) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppenkonferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (8) Die Gruppenkonferenzen des Kindergarten- und Schulkinderbereichs wählen aus ihrem Kreis jeweils zwei Delegierte für das Kinderparlament. Die Amtszeit der Delegierten beträgt jeweils ein halbes Jahr.
- (9) Die Gruppenkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert. Tagesordnungspunkte, die gruppen- oder bereichsübergreifend sind, werden je nach Zuständigkeit dem Kindergartenrat oder dem Kinderparlament übergeben.

§ 3 Kindergartenrat

- (1) Der Kindergartenrat setzt sich aus jeweils 4 Delegierten der einzelnen Kindergartengruppen, 2 pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie einer Moderatorin bzw. Moderator zusammen.
- (2) Der Kindergartenrat findet 14 tägig statt. Bei Bedarf kann der Kindergartenrat öfter zusammentreten.
- (3) Der Kindergartenrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Dinge, die ausschließlich alle Kindergartenkinder betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppenkonferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Kindergartenratssitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen ergänzt und durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert. Falls notwendig, erhalten die Delegierten eine Kopie des Protokolls. Tagesordnungspunkte, die bereichsübergreifend sind, werden dem Kinderparlament übergeben.

§ 4 Kinderparlament

(1) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppenkonferenzen des Kindergarten- und Schulkindbereichs, einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus dem Krippenbereich und (je nach Personalsituation) ein bis zwei pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Kindergarten- oder Schulkinderbereich sowie der Leitung zusammen. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter aus dem Krippenbereich kann sich gegebenenfalls von ein oder zwei Kindern aus dem Krippenbereich begleiten lassen.

- (2) Das Kinderparlament tagt mindestens einmal im Monat. Es kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammen zu treten.
- (3) Nach Bedarf können Vertreter der Einrichtungsleitung, der Eltern oder weitere Teilnehmende zu einer Kinderparlamentssitzung eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
- (4) Die im Kinderparlament zu verhandelten Themen werden im laufenden Alltag an der Parlamentstafel mittels Symbolen gesammelt und durch Schrift ergänzt.
- (5) Das Kinderparlament
 - 1. sichtet die an der Parlamentstafel gesammelten Themen,
 - entscheidet unmittelbar im Rahmen der im Abschnitt 2 geregeltenZuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Kita betreffen, bereitet Themen zur Diskussion in den Gruppenkonferenzen vor; die abschließende Beschlussfassung erfolgt dann in der nächsten Kinderparlamentssitzung.
- (6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (7) Die Kinderparlamentssitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen ergänzt und durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert. Falls notwendig, erhalten die Delegierten eine Kopie des Protokolls.
- (8) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.
- (9) Das Kinderparlament kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich aus interessierten Kindern und Erwachsenen zusammen, die nicht Mitglieder des Kinderparlaments sein müssen. Die Ausschüsse können beauftragt werden, einzelne Themen zu bearbeiten und zu entscheiden oder eine Entscheidung des Kinderparlaments vorzubereiten. Bereiten die Ausschüsse eine Entscheidung des Kinderparlaments vor, werden die möglichen Alternativen vor einer Entscheidung von dem Ausschuss trennscharf visualisiert und im Kinderparlament vorgestellt.

§ 5 Kindersprechstunde

- (1) Die Kindersprechstunde mit der Leitung finden in der Regel wöchentlich statt. Die Kindergartenkinder sind darüber informiert. Die Schulkinder können mit der Leitung Termine vereinbaren. Krippenkinder können bei Bedarf kommen.
- (2) Die Kinder haben die Möglichkeit ihre Sorgen, Beschwerden der Leitung mitzuteilen. Diese werden im Beschwerdebuch festgehalten. Mit Zustimmung des Kindes werden die Ausagen weitergegeben und nach einer zeitnahen Lösung mit allen Beteiligten gesucht. Das Kind erhält auf Wunsch einen Merkzettel.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Essen und Trinken

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Auf eventuell vorhandene ernährungsbezogene Wünsche der Eltern weisen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweiligen Kinder hin. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten immer wieder Gelegenheiten zum Trinken und motivieren die Kinder dazu.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wo und wie die Kinder essen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen den jeweiligen Zeitpunkt und Zeitrahmen für die Mahlzeiten fest. Die Kindergarten- und die Schulkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie im festgesetzten Zeitrahmen essen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wie lange die Kinder beim Mittagessen (Warm- und Kaltesser) sowie bei der Obstpause sitzen bleiben. In der Krippe entscheiden dies die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Mahlzeiten.
- (5) Die Schulkinder haben das Recht selbst zu bestimmen, neben wem sie sitzen. Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu bestimmen, neben wem sie beim Frühstück und in der Obstpause sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln dieses Recht vorübergehend zu entziehen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krippe behalten sich das Recht vor, diese Entscheidung der Sitzordnung bei allen Mahlzeiten zu treffen.
- (7) Die Kinder haben das Recht gegenüber den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Wünsche zu äußern, was es als Warmessen gibt. Die Bestandteile des Frühstücks, des Kaltessens sowie der Obstpause bestimmen die Eltern bzw. die Lieferanten, so dass den Kindern hierbei kein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden kann.

§ 7 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie in den Innenräumen tragen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

- 1. dass mindestens eine Unterhose und ein Unterhemd zu tragen sind;
- 2. dass bei bestimmten Angeboten und Tätigkeiten (z. B. Kochen, Malen, Holzwerkstatt) entsprechende Schutzkleidung zu tragen ist;
- 3. dass die Kinder beim Turnen Turnkleidung anziehen;
- 4. welche kita-eigene Wechselkleidung die Kinder anziehen, wenn sie keine eigene Wechselkleidung dabei haben.

- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie in den Innenräumen Hausschuhe tragen oder barfuß laufen, es sei denn, gesundheitliche Gründe sprechen dagegen. In der Krippe können die Kinder sich zusätzlich für Rutschsocken entscheiden.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie zum Schlafen tragen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 - 1. dass mindestens die Hose und die Hausschuhe ausgezogen werden;
 - 2. dass mindestens eine Windel bzw. eine Unterhose anzuziehen ist;
 - 3. dass verschmutzte oder nasse Kleidung zum Schlafen ausgezogen wird.
- (4) Die Kindergarten- und Schulkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Kleidung sie im Außenbereich tragen, sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen. Die Kinder beraten in den Gruppen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche Kleidung sie für angemessen erachten.
- (5) Die Krippenkinder haben nicht das Recht selbst zu entscheiden, welche Kleidung sie draußen tragen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krippe verpflichten sich jedoch, den Einzelfall zu prüfen und kein generelles Gebot auszusprechen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, welche Kleidung die Kinder anziehen müssen, wenn dies für ein Angebot erforderlich ist (z. B. Gummistiefel fürs Pfützenspringen).
- (7) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, ob sie beim Baden draußen eine Windel bzw. eine Unterhose oder Badebekleidung tragen.
- (8) Während des Waldprojekts bestimmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kleiderordnung.

§ 8 Körperpflege und Hygiene

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, ob, wann und wo sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich jedoch, ihre diesbezüglichen Wünsche zu berücksichtigen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten haben die Kinder das Recht zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erinnern die Kinder vor dem Verlassen des Hauses an den Toilettengang. Beim Übergang von der Windel auf die Toilette, sowie in Einzelfällen, behalten sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in begründeten Fällen das Recht vor den Toilettengang zu kontrollieren.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen.
 - 1. dass die Kinder vor jeder Mahlzeit/vor der Essenszubereitung ihre Hände waschen müssen,
 - 2. dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,
 - 3. dass die Kinder ihre Hände/den Mund waschen müssen, wenn ansonsten eine Verschmutzung anderer Menschen oder Gegenstände droht.

- (4) Die Krippen- und Kindergartenkinder haben nicht das Recht zu entscheiden, ob und von wem ihnen bei drohender Verschmutzung die Nase geputzt wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich jedoch zu einem sensiblen Umgang mit dieser Handlung.
- (5) Die Krippen- und Kindergartenkinder haben nicht das Recht zu entscheiden, ob und von wem sie bei massiver Verschmutzung geduscht werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich jedoch zu einem sensiblen Umgang mit dieser Handlung.

§ 9 Schlafen und Ruhen

- (1) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor
 - 1. zu bestimmen, wo die Kinder schlafen;
 - 2. diese Rechte der Kinder einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht schwerwiegende organisatorische Gründe dies erfordern.
- (2) Die Kinder haben das Recht, zu schlafen, wenn sie ein Schlafbedürfnis haben.

§ 10 Jahreskreis

Die Kinder haben nicht das Recht über die Gestaltung des Jahreskreises mitzubestimmen.

§ 11 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über den Tagesablauf mitzuentscheiden.
- (2) In der Freispielzeit entscheiden die Kinder, was, wo, mit wem, womit und wie lange sie spielen.
- (3) Während der Freispielzeit machen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Angebote. Die Kinder haben das Recht, Themen für Angebote vorzuschlagen. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an einem Angebot teilnehmen.
- (4) Die Krippen- und die Kindergartenkinder haben nicht das Recht zu entscheiden, ob sie an den Kreisen (Morgen- und Farbkreis) teilnehmen.
- (5) Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, welche Pflichtveranstaltungen es gibt und ob sie daran teilnehmen.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, an welchem Angebot sie während der Entspannungszeit teilnehmen.
- (7) Die Schulkinder haben das Recht zu entscheiden, wann sie im vorgegebenen Rahmen ihre Hausaufgaben machen. Sie haben nicht das Recht zu entscheiden, wo sie ihre Hausaufgaben machen. Die Schulkinder sind verpflichtet, die erledigten Hausaufgaben vorzuzeigen.

§ 12 Feste

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden, ob und wie Feste gefeiert werden.
- (2) Bezüglich der Inhalte und der Verpflegung haben sie jedoch das Recht, ihre Wünsche zu äußern. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, diese Wünsche zu berücksichtigen.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden, ob sie an Festen teilnehmen.

§ 13 Ausflüge und Exkursionen

- (1) Die Kinder haben das Recht Ideen und Anregungen für Ausflüge und Exkursionen einzubringen.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden, ob sie an Ausflügen und Exkursionen teilnehmen.

§ 14 Raumgestaltung und Raumnutzung

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die grundsätzliche Funktion der Räume mitzuentscheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht über die Anordnung und Nutzung des beweglichen Mobiliars mitzubestimmen, sofern gewährleistet ist, dass die Fluchtwege frei bleiben.
- (3) Die Kinder haben das Recht über den Austausch und die Anordnung der ihnen zugänglichen Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterialien sowie Dekorationen mitzuentscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,
 - 1. auch ohne Zustimmung der Kinder gelegentlich Spielmaterial auszutauschen oder neu zu dekorieren,
 - 2. Dekorationsbeiträge der Kinder abzulehnen, wenn sie in zu starkem Widerspruch zu den ästhetischen Ansprüchen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden,
 - 1. wie viele Kinder einen Raum oder eine Ecke gleichzeitig nutzen;
 - 2. dass besonders gekennzeichnete Bereiche (z. B. Räume, Schränke) von den Kindern nicht ohne Zustimmung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters genutzt werden dürfen;
 - 3. dass die Kinder die Kita bzw. die von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgesteckten Bereiche nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen.
- (5) Die Kinder haben nicht das Recht, über Beleuchtung, Wandfarben und Bodenbeläge mitzubestimmen.

§ 15 Gruppenzugehörigkeit

Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, zu welcher Gruppe sie gehören.

§ 16 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und in der Einrichtung mitzuentscheiden. Dies gilt ebenso für den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 - 1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf;
 - 2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne, aus ihrer Sicht, angemessene Gründe beschädigt werden darf;
 - 3. dass persönliches Eigentum nur mit Genehmigung der jeweiligen Besitzer genutzt werden darf;
 - 4. dass die Kinder beim Verlassen der Einrichtung ohne Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Gegenstände mitnehmen dürfen, die nicht ihnen gehören;
 - 5. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter beim Kommen bzw. Verlassen der Kita anmelden bzw. abmelden müssen.

§ 17 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gefahren für Leib und Seele bestehen.

§ 18 Personal

- (1) Die Kinder haben das Recht angehört zu werden, wenn bei erforderlichen Personalneueinstellungen Wahlmöglichkeiten bestehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Ergebnis der Anhörung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.
- (2) Bei allen anderen Personalentscheidungen haben die Kinder kein Mitbestimmungsrecht.

§ 19 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht im Rahmen eines von der Leitung vorgeschlagenen und vom Team verabschiedeten Etats über Anschaffungen für die Bereiche und für die gesamte Einrichtung mitzuentscheiden. Ob der Etat für das ganze Haus zur Verfügung steht oder auf die einzelnen Bereiche verteilt wird, entscheidet das Team in einer Dienstbesprechung. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, von den Kindern geplante Ausgaben zu untersagen, sofern alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstimmig dagegen votieren.
- (2) Die Kinder haben das Recht bei der Anschaffung von Spielgeräten mitzuentscheiden.

- (3) Die Kinder haben das Recht bei Anschaffungen von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie bei Hausrat angehört zu werden, wenn dieses sie direkt betrifft (z. B. Essgeschirr). Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Anschaffungen zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern gehalten zu haben.
- (4) In allen darüber hinausgehenden Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitspracherecht.

§ 20 Leitbild und Konzeption

Die Kinder haben kein Mitbestimmungsrecht bezüglich des Leitbildes und der Konzeption der Einrichtung.

§ 21 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur in der Dienstbesprechung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es,

- 1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
- 2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Kath. Kindergarten St. Bilhildis Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kath. Kindergarten Bilhildis in Kraft.

Neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen sich mit der Verfassung einverstanden erklären und diese ebenfalls unterschreiben.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 24 Aufgeschobene Entscheidung über Kinderrechte

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden nach einer Probephase bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 im Rahmen der Qualitätskonferenz im Konsens über das Inkrafttreten des § 18 (1) (Anhörungsrecht bei Neueinstellungen). Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.